

# Merkblatt Geflügelausstellung

## Definition einer Geflügelausstellung

( lt. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

„Unter Einbeziehung der tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorgaben wird folgende, abgestimmte Definition festgelegt: Eine Geflügelausstellung ist:

1. Die Ansammlung / Zusammenziehung einer Vielzahl lebender Vögel (Zuchttiere oder Nachzuchten, die als spätere Zuchttiere Verwendung finden sollen, der in §1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Geflügelpest-Verordnung genannten Arten) unterschiedlicher Herkunft auf Veranstaltungen von Zuchtverbänden/ Zuchtorganisationen (Ausstellung, Leistungsprüfung oder Wettbewerb) zum Zweck der Zurschaustellung.
2. Für die Ausstellung und Bewertung der Tiere sind ausschließlich züchterische Gesichtspunkte maßgebend.
3. Die Tiere sind mit einem geschlossenen Ring gekennzeichnet.
4. Der Verkauf oder Tausch einzelner Tiere an nachweislich bei der zuständigen Behörde registrierte Geflügelhalter ist möglich, sofern diese Tiere zuvor ausgestellt bzw. bewertet wurden.
5. Eine tierschutzrechtliche Genehmigung ist NICHT erforderlich, da die Gewerbsmäßigkeit dieser Veranstaltung i.d.R. nicht gegeben ist.“

## Auflagen für Geflügelausstellungen

Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin beim zuständigen Kreis -Veterinäramt **schriftlich anzuzeigen**.

- Sie sind in geschlossenen Räumen mit vorheriger, tierärztlicher Untersuchung der teilnehmenden Tiere abzuhalten. Diese kann entweder als **Einlassungsunter-suchung** oder im Herkunftsbestand innerhalb 6 Tagen vor der Veranstaltung erfolgen und ist mittels tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Lokale Geflügelausstellungen sind auf Kreisebene (Tiere aus dem Landkreis oder benachbarten Landkreisen) von der klinischen Untersuchungspflicht und dem Aufstellungsgebot in geschlossenen Räumen ausgenommen.

**Hinweis:** Tauben fallen in der Geflügelpestverordnung nicht mehr unter den Begriff Geflügel, da sie bei der Verbreitung der Geflügelpest keine Rolle spielen. Daraus ergibt sich, dass überregionale **reine** Taubenausstellungen keine tierärztliche Untersuchung benötigen.

Wenn auf regionalen Schauen (z.B. Kreisschau) eine Sonderschau von Tauben angeschlossen wird, **ist auch hier keine klinische tierärztliche Untersuchung notwendig.**

- Die Kennzeichnung aller ausgestellten Tiere mittels nummerierten Kükenmarken oder nummerieren Fußringen ist erforderlich.
- Geflügel, in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist, oder in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit herrschen sowie Geflügel aus Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebieten darf nicht auf die Veranstaltung gebracht werden.
- Hühner oder Truthühner dürfen auf Geflügelschauen und-ausstellungen nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass die Tiere selbst sowie der Herkunftsbestand der Tiere (auch anderes Geflügel) regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers **gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.**

(Alle Tiere müssen regelmäßig geimpft worden sein und die Impfungen dürfen spätestens 21 Tage und längstens 90 Tage vor dem Schautermin /Tag des Einsetzens zurück-liegen. Für anderes Geflügel, das mit Hühnergeflügel gehalten wird, gelten die gleichen Bestimmungen.)

Tauben müssen gegen Paramyxovirose (Adsorbatvaccine) geimpft sein. Die Impfung muss mindestens 3 Wochen zurückliegen.

- Die Impfbescheinigung ist beim Einlass dem Veterinär, der die Ausstellung amtstierärztlich überwacht, vorzulegen.
- Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere verwendeten Käfige, Standplätze und Gerätschaften sowie die Ausstellungshalle sind nach Abschluss der Ausstellung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Während der Ausstellung dürfen in den Ausstellungsräumen keine Speisen und Getränke abgegeben bzw. angeboten werden.